OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601628/9/WP

Datum:
Linz, 19. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der Mag. K S, vertreten durch AnwaltgmbH R T, H, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20. September 2016, GZ: VerkR96-2067-2016, wegen einer Übertretung der StVO 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Jänner 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens idHv 50 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge kurz: belangte Behörde) wirft der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vor, sie habe am 16.01.2016 um 19:52 Uhr in der Gemeinde Haag am Hausruck, Autobahn-Freiland, A 8 bei km 41.850 in Fahrtrichtung Passau mit ihrem PKW (amtliches Kennzeichen im Akt) die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 55 km/h überschritten. Die Bf habe dadurch § 20 Abs 2 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Bf gem § 99 Abs 2e StVO eine Geldstrafe idHv 250,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 95 Stunden verhängt. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 25,00 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde. Die Bf macht formelle sowie inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend. Der in Beschwerde gezogene Bescheid leide an formeller Rechtswidrigkeit, da der Bf das Recht auf Akteneinsicht verwehrt worden sei und es dadurch zugleich zu einer Verletzung des Rechts auf Parteiengehör sowie auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 EMRK gekommen sei. Auf Ebene der inhaltlichen Rechtswidrigkeit behauptet die Bf auf das Wesentliche zusammengefasst das Vorliegen eines entschuldigenden respektive rechtfertigenden Notstandes, da sich die Bf in erheblicher Sorge um das Leben ihres damaligen Lebensabschnittspartners befand und sich aus diesem Grund unter Vernachlässigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu ihrem Lebensabschnittspartner nach Braunau begab. Abschließend beantragt die Bf zunächst die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. In der Sache wird von der Bf beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das angefochtene Straferkenntnis wegen Nichtigkeit infolge Verletzung grundlegender Beschuldigtenrechte aufheben, in eventu das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen, in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Rechtssache an die Behörde erster Instanz zurückverweisen, in eventu eine Ermahnung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit aussprechen, in eventu das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abändern, dass die Strafe auf das gesetzliche Mindestmaß beschränkt werde, in eventu eine milde Strafe verhängen.

3. Mit Schreiben vom 15. November 2016, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18. November 2016 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung und festgestellter Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt der Schriftsätze der Bf sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Jänner 2017, an der die Bf und ihr rechtsfreundlicher Vertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 16.01.2016 um 19:52 Uhr lenkte die Bf ihren PKW (amtliches Kennzeichen im Akt) im Gemeindegebiet der Gemeinde Haag am Hausruck auf der Autobahn A 8 (Autobahn-Freiland) bei Straßenkilometer 41.850 in Fahrtrichtung Passau mit einer Fahrtgeschwindigkeit von 185 km/h.

3. Beweiswürdigung:

3.1. In der mündlichen Verhandlung wiederholte die Bf im Wesentlichen ihre Ausführungen aus dem schriftlichen Beschwerdevorbringen: Sie habe mit ihrem – an Depressionen leidenden – damaligen Lebensabschnittspartner (LAP) am Vorabend des Tattages vereinbart, dieser werde sich am frühen Nachmittag des Folgetages bei ihr telefonisch melden, um die Umstände des abendlichen Besuches der Bf bei ihm zu besprechen. Da der vereinbarte Anruf ausgeblieben sei, versuchte die Bf zunächst mehrmals – über Stunden – ihren LAP telefonisch zu erreichen, was ihr allerdings nicht gelungen sei. Als bei weiteren Versuchen das Telefon ihres LAP (plötzlich) ausgeschaltet gewesen sei, „*schrillten bei ihr die Alarmglocken*“ und fasste sie aus Sorge, der LAP könnte „*sich etwas angetan haben*“, den Entschluss, zu ihm nach Braunau zu fahren. An die Verständigung von Einsatzkräften vor Ort habe sie zu diesem Zeitpunkt nicht gedacht.

3.2. Wenngleich das von der Bf geschilderte Geschehen nicht völlig aus der Luft gegriffen zu sein scheint, bestehen aufgrund ihrer Weigerung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Identität ihres damaligen LAP bekannt zu geben, um diesen über seinen damaligen (psychischen) Gesundheitszustand und das (damalige) Bestehen oder Nichtbestehen einer akuten Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit als unmittelbaren Zeugen zu befragen, Zweifel an den – von der Bf – geschilderten Geschehnissen. Verstärkt werden diese Zweifel einerseits dadurch, dass die Bf – trotz des (angeblichen) Wissens über den labilen psychischen Zustand des LAP – über mehrere Stunden zugewartet hat, um sich zu diesem zu begeben. Andererseits ist für den erkennenden Richter schwer nachvollziehbar, warum die Bf – trotz der von ihr behaupteten Annahme, das Leben oder die Gesundheit ihres LAP könnte in akuter Gefahr sein – eine Fahrt von weit über einer Stunde in Kauf nahm, ohne die Einsatzkräfte (Polizei, Rettung) vor Ort zu verständigen, um die von ihr

behauptete (akute) Gefahr abzuwenden. Im Ergebnis bestehen an der Schilderung des Geschehensablaufes durch die Bf erhebliche Zweifel beim erkennenden Richter. Insbesondere bleibt völlig zweifelhaft, ob die von der Bf angenommene Gefahr für das Leben oder die Gesundheit ihres LAP überhaupt bestand, konnte sie doch selbst eine solche weder unmittelbar noch mittelbar wahrnehmen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG) hat gem Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter im Rahmen des § 27 VwGVG über die zulässige und rechtzeitige Beschwerde erwogen:

1.1. Gem § 20 Abs 2 StVO 1960, BGBl 159 in der hier anzuwendenden Fassung, darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 leg cit eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h fahren.

1.2. Gem § 99 Abs 2e StVO 1960, BGBl 159 in der hier anzuwendenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.

2.1. Die Bf überschritt die – auf Autobahnen – zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h, wobei sich der Tatort außerhalb des Ortsgebietes befand. Damit erfüllt die Handlung der Bf das objektive Tatbild des §§ 99 Abs 2e iVm 20 Abs 2 StVO 1960, was von ihr auch nicht substantiiert bestritten wird.

2.2. Gem § 5 Abs 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ handelt, und die Bf nicht dargelegt hat, dass sie an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat die Bf daher ihr tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

2.3. Soweit die Bf in ihrer Beschwerde das Vorliegen der Rechtsfigur des entschuldigenden Notstandes behauptet und damit einen Schuldausschließungsgrund geltend macht, ist ihr Folgendes entgegen zu halten: Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es zur Annahme eines entschuldigenden

Notstandes des Vorliegens einer Notstandssituation und einer tauglichen Notstandshandlung. Eine Notstandssituation zeichnet sich nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes (vgl aus jüngerer Zeit etwa 24.10.2016, Ra 2015/02/0243 mwN und die diesbezügliche Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 9.10.2015, LVwG-1-39/2015-11-R15) dadurch aus, dass jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr zu retten sucht und diese Gefahr einzig und allein durch die – im Allgemeinen strafbare – Handlung (Notstandshandlung) gebannt werden kann. Es gehört zum Wesen des Notstandes, dass die Gefahr zumutbarer Weise nicht in anderer Art als durch die Begehung der objektiv strafbaren Handlung zu beheben ist.

2.4. Im vorliegenden Fall konnte im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob eine akute Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Lebensabschnittspartners der Bf bestand, die diese durch ihr objektiv rechtswidriges Handeln abzuwenden suchte. Aber selbst wenn man den Ausführungen der Bf Glauben schenken und das Vorliegen einer Notstandssituation annehmen würde, vermöge ihr das nicht zum Erfolg zu verhelfen, da sich die von der Bf vorgenommene Notstandshandlung als nicht tauglich im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erweist. In lebensnaher Würdigung der Umstände wäre zumindest die Verständigung von – vor Ort ansässigen – Einsatzkräften (Polizei, Rettung) möglich und (besser) geeignet gewesen, um die behauptete Gefahr abzuwenden. Damit erweist sich die Notstandshandlung der Bf nicht als einziges Mittel zur Gefahrenabwehr, weshalb auch aus diesem Grund nicht vom Vorliegen eines entschuldigenden Notstandes auszugehen war. Nur am Rande sei bemerkt, dass mangels tauglicher Notstandshandlung auch die – nicht vorgebrachte – Behauptung eines Irrtums über das Vorliegen einer Notstandshandlung der Beschwerde nicht zum Erfolg verholfen hätte.

3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.3. Die gesetzliche Mindeststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs 2e StVO 150 Euro, die gesetzliche Höchststrafe 2.180 Euro.

4.1. Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe nicht entgegengetreten werden. Sie hat sowohl den Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, als auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse – dem Vorbringen der Bf entsprechend – berücksichtigt.

4.2. Eine – wie von der Bf beantragt – außerordentliche Milderung der Strafe kommt schon allein deshalb nicht in Betracht, weil die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe keinesfalls beträchtlich überwiegen.

4.3. In der mündlichen Verhandlung brachte die Bf vor, bei der Strafbemessung möge die besondere emotionale (Ausnahme-)Situation, in der sich die Bf zum Tatzeitpunkt befand, berücksichtigt werden. Dem ist insoweit zuzustimmen, als die Berücksichtigung einer (beinahe bestehenden) Notstandssituation grundsätzlich geeignet ist, strafmildernd berücksichtigt zu werden. Allerdings darf gemäß § 58 Abs 1 StVO nur ein Kraftfahrzeug lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Personen, die sich in einem Zustand heftiger Gemütserregung befinden, sind im Sinne dieser Bestimmung nicht geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges (*Pürstl,* StVO-ON$^{14.00}$ Erläut 59 zu § 58 StVO [Stand: Oktober 2015, rdb.at]). Dass ein Zustand heftiger Gemütserregung vorlag, wird von der Bf selbst behauptet. Zudem bringt die Bf vor, sie habe „*verständlicher Weise nicht stets auf den Tachometer geblickt […], um umgehend in Braunau einzutreffen*“ (siehe Seite drei des Beschwerde-schriftsatzes). Damit steht aber – schon aufgrund der Aussagen der Bf – fest, dass die Bf nicht in der Lage war, „*die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen*“. Dieser Umstand – der das Unrecht der Tat erheblich erhöht – war daher erschwerend zu werten. Im Ergebnis konnte es aber bei der von der belangten Behörde festgesetzten Strafe bleiben.

4.4. Die außerdem in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte monatliche Kreditrate für die Wohnung/Haus der Bf war in der Strafbemessung nicht weiter zu berücksichtigen, da diese ausschließlich der Sicherung ihres Wohnbedürfnisses

dient und in ihrer Höhe der durchschnittlichen Belastung der Bevölkerung entspricht (wie beispielsweise Mietzinszahlungen etc).

5. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen – in der Entscheidung zitierten – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil